

2 Sa 215/21

4 Ca 1984/19
Arbeitsgericht Bonn

(Bitte stets angeben)

Vorsitzende: [REDACTED]
Ehrenamtliche Richterin: [REDACTED]
Ehrenamtlicher Richter: [REDACTED]

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Kläger, Berufungsbeklagter und Berufungskläger
Prozessbevollmächtigter

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
Beklagter, Berufungskläger und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte
[REDACTED]
[REDACTED]

erschieden bei Aufruf

1. für den Kläger: Rechtsanwalt [REDACTED]
2. für den Beklagten: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED]

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Arbeitsgerichts dem Klägerprozessbevollmächtigten am 25.03.2021 und den Beklagtenprozessbevollmächtigten am 05.03.2021 zugestellt worden ist. Die Berufungsschrift des Klägers ist am 06.04.2021, die des Beklagten am 31.03.2021 eingegangen. Die Berufungsbegründungsfrist wurde für den Kläger bis zum 26.07.2021 und für den Beklagten bis 05.07.2021 verlängert und die Berufungsbegründung des Klägers ist am 26.07.2021, die des Beklagten am 01.07.2021 eingegangen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 26.07.2021.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.07.2021.

Beide Prozessbevollmächtigten beantragen jeweils, die Berufung der Gegenseite abzuweisen.

Sodann erscheint auch der Kläger persönlich.

Der Klägerprozessbevollmächtigte stellt klar: Hinsichtlich der Altersversorgungsbeiträge ist vom Kläger begehrt, den Anteil der Altersversorgung für die Zeit vom 01.02.2018 bis 31.07.2018 zu zahlen. Für diesen Zeitraum ist unstreitig kein Beitrag abgeführt worden.

beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung wurde nach geheimer Beratung der Kammer in Abwesenheit der Parteien bzw. ihrer Vertreter folgendes

Urteil

verkündet:

Die Berufungen des Klägers und der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 10.02.2021 – 4 Ca 1984/19 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien je zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Für die Richtigkeit der Übertragung


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle